

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

F E B R U A R 2 0 0 1 · 1 1 6 . J A H R G A N G · N R . 2 / 2 0 0 1

## Das neue Gerichtsvollzieherkostengesetz

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

### 1. Das Gesetzgebungsverfahren

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts<sup>1)</sup> wurde von ihr am 27. 12. 1999 mit Drucksache 755/99 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner 747. Sitzung am 4. 2. 2000 erörtert und durch Beschluss vom gleichen Tage unter der Drucksache Nr. 755/99 dazu Stellung genommen. Er hat gefordert, die Befreiung der Bundesrepublik von der Zahlung entstehender Auslagen in den Fällen auszuschließen, in denen diese oder eine nach dem Haushaltsplan des Bundes verwaltete öffentliche Körperschaft als Gläubiger die Räumungsvollstreckung betreibt, weil hier zum Teil Kosten in Millionenhöhe (auch für die Beseitigung von Altlasten) entstehen, die bei Vermögenslosigkeit der Schuldner von den Ländern zu tragen sind. Der Bundesrat hat darüber hinaus eine weitaus stärkere Anhebung der Gebühren gefordert und außerdem vorgeschlagen, an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Gebührenbeträge eine Festgebühr zu bestimmen und hierzu für die einzelnen Amtshandlungen Vervielfältiger (Faktorlösung) festzulegen, woraus dann die zu erhebende Gebühr ermittelt werden sollte. Mit dieser Regelung sollten spätere Gebührenanpassungen erleichtert werden, weil statt der einzelnen Gebühren nur die Festgebühr zu ändern gewesen wäre.

Die Bundesregierung hat diesen Änderungsvorschlägen in ihrer Gegenäußerung widersprochen und den Gesetzentwurf nebst der Stellungnahme des Bundesrates und ihrer Gegenäußerung am 18. 5. 2000 mit Drucksache Nr. 14/3432 dem Bundestag zur Beschlussfassung übersandt.

Der Bundestag hat den Entwurf am 12. 10. 2000 in erster Lesung beraten und ihn zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuss (federführend) sowie an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder überwiesen<sup>2)</sup>. Hervorzuheben sind die anlässlich der ersten Lesung gemachten grundsätzlichen Ausführungen des MdB *Alfred Hartenbach*<sup>3)</sup> zur Personalsituation im Gerichtsvollzieherdienst, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:

„Wir fordern aber nunmehr auch die Länder auf, das ihrige zu tun, um die Situation der Gerichtsvollzieher zu verbessern. Wir wissen, dass sich die Rekrutierung der Gerichtsvollzieher wie bisher, aus dem mittleren Dienst, bei der Entwicklung des mittleren Dienstes nicht mehr in vollem Umfang realisieren lassen wird. Darüber hinaus bedürfen die Gerichtsvollzieher, die bereits jetzt hervorragende Arbeit leisten, einer deutlich besseren Ausbildung, die mindestens einen Fachschulabschluss, angenähert an den der Rechtspfleger, erfordert. Leider können wir nicht feststellen, dass die Bemühungen der Länder insoweit auch Erfolg zeitigen. Wir versichern aber den

<sup>1)</sup> Hierzu siehe *Seip* in *DGVZ* 2000, S. 9 ff.

<sup>2)</sup> Plenarprotokoll 14/124, S. 11978.

<sup>3)</sup> Plenarprotokoll 14/124, S. 11988 ff.

Ländern, dass wir auf ihrer Seite stehen, wenn sie – weil es ihre Aufgabe ist – einen brauchbaren und beratbaren Entwurf über eine Verbesserung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher vorlegen.

Mit diesem Gesetz leisten wir unseren Beitrag: einmal zur Attraktivität des Berufes der Gerichtsvollzieher, andererseits aber auch zur Entlastung der Justizhaushalte der Länder. Wir bitten, dieses Gesetz zügig zu beraten, damit es alsbald in Kraft treten kann“.

Bei den folgenden Ausschussberatungen wurden auch die Änderungsvorschläge des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes<sup>4)</sup> berücksichtigt und Vertreter der Länder sowie der Gerichtsvollzieherverbände angehört.

In seiner Beschlussempfehlung vom 29. 11. 2000 (Drucksache 14/4913) hat der Rechtsausschuss dem Bundestag empfohlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

§ 2: Auslagenfreiheit des Bundes in Räumungssachen besteht nur, soweit diese den Betrag von 10 000,- DM nicht übersteigen.

KV Nr. 102: Für die Beglaubigung eines Schriftstücks wird eine Gebühr in Höhe der Schreibauslagen erhoben.<sup>5)</sup>

KV Nr. 205: Gebühr für Pfändung von 29,34 DM erhöht auf 39,12 DM = 20.00 Euro

KV Nr. 260: Gebühr für Abn. der eidesstattl. Vers. von 48,90 DM erhöht auf 58,67 DM = 30.00 Euro

KV Nr. 430: Gebühr für Zahlung von 2,93 DM erhöht auf 5,87 DM = 3.00 Euro

KV Nr. 604: Geb. f. verschiedene nicht erl. Amtsh. von 19,56 DM erhöht auf 24,45 DM = 12.50 Euro

KV Nr. 713: Mindestpauschale für Auslagen von 3.91 DM erhöht auf 5,87 DM = 3.00 Euro

In seiner Sitzung am 8. 12. 2000 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes gemäß den Empfehlungen des Rechtsausschusses angenommen und zwar mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU<sup>6)</sup>. Die Fraktion der FDP stimmte dem Gesetz nicht zu, weil sie die Regelung des Wegegeldes, insbesondere seiner Berechnung nach der Luftlinie, für unbefriedigend hält. Die Fraktion der PDS stimmte dem Gesetz nicht zu, weil ihr die festgelegten Gebühren zu hoch sind. Der Gesetzestext nebst Kostenverzeichnis ist in diesem Heft im Anschluß an diese Abhandlung abgedruckt.

Die von den Vertretern der Fraktionen und dem Vertreter der Bundesregierung bei Verabschiedung des Gesetzes abgegebenen Stellungnahmen<sup>7)</sup> enthalten auch anerkennende Ausführungen zur Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:

*MdB Alfred Hartenbach (SPD):* „Wir erreichen hiermit, dass den Ländern in ihren Justizhaushalten zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen. Nun erwarten wir allerdings von den Ländern, dass diese zusätzlichen Mittel nicht in den allgemeinen Finanztopf geworfen werden, sondern tatsächlich zur Stärkung der Justiz dienen: für mehr Richter, für mehr Gerichts-

vollzieher und für eine Neuordnung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher.

Wir alle wissen, dass das schönste Urteil nichts nützt, wenn man nicht durch staatliche Hilfe, durch staatliche Zwangsmaßnahmen, den Anspruch aus dem Urteil verwirklichen kann. Dies geschieht durch die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern. Hier brauchen wir in einer Zeit, die durch Globalisierung und Modernisierung an alle staatlichen Organe immer neue Herausforderungen stellt, eben bestens motivierte und bestens ausgebildete Gerichtsvollzieher. Wir sind überzeugt, wir haben mit diesem Gesetz einen ersten in die richtige Richtung weisenden Schritt getan.“

*MdB Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten (CDU/CSU):* „Die Einführung von Pauschalen, die nicht unbedingt von Seiten der Gerichtsvollzieher gewünscht war, gibt ihnen auf Dauer mehr Zeit, um ihre eigentlichen Aufgaben durchführen zu können. Dabei sei daran gedacht, dass die Aufgabe der Gerichtsvollzieher ein außerordentlich wichtiger Dienst im Auftrag der Justiz ist, weil ohne sie der Vollzug vieler gerichtlicher Beschlüsse und Urteile nicht möglich wäre. Nachdem einige Änderungen an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durch die Berichtserstatter vorgenommen wurden – nicht zuletzt auch auf Anregung der Vertreter der Gerichtsvollzieher –, konnte die CDU/CSU-Fraktion diesem Gesetz zustimmen, auch wenn noch die eine oder andere Forderung der Gerichtsvollzieher gerechtfertigt gewesen wäre und von der CDU/CSU gerne erfüllt worden wäre. Alles in allem zeigt aber das Gesetz die Anerkennung des wichtigen Berufes des Gerichtsvollziehers, der auch in seiner Selbstständigkeit gestärkt wurde.“

*MdB Helmut Wilhelm (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):* „Diese Neuregelungen werden die wichtige Arbeit der Gerichtsvollzieher von überflüssigem „Papierkram“ entlasten. Sie bringen darüber hinaus eine wesentliche Entlastung der Gerichte von der umfangreichen Kostenrechtsprechung mit sich. Es ist ökonomischer Unsinn, wenn die Gerichte sich mit Fällen befassen müssen, die erst durch die Inanspruchnahme der Gerichte entstanden sind. Diese Form der „Selbstbefassung“ wird mit dem neuen Gerichtsvollzieherkostenrecht künftig seltener werden. So werden die Kosten der Justiz vermindert, ohne dass der Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger verkürzt wird.“

*MdB Rainer Funke (F.D.P.):* „Die Verantwortung der Gerichtsvollzieher in unserer Rechtsordnung ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Viele Aufgaben wurden den Gerichtsvollziehern übertragen. Dieser Verantwortung haben sie sich auch erfolgreich gestellt. Man denke zum Beispiel an die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen. Dass hier eine gebührenrechtliche Anpassung versucht werden muss, ist wohl unbestreitbar und wird von uns außerordentlich begrüßt. Insoweit ist der Neuregelung des Kostenrechts auch zuzustimmen. Jedoch sehen wir die Angleichung beim Wegegeld nur unzureichend gelöst ... (wird ausgeführt). Daneben kann auch nicht einleuchten, warum bei der Berechnung der Entfernung ... nach der Luftlinie kalkuliert wird. Man sollte doch auch hier eine Berechnung anstellen, die auf der Grundlage nach dem kürzesten befahrbaren Weg zur jeweiligen Ortsmitte basiert, wie dieses auch bisher der Fall war“.

*MdB Dr. Evelin Kenzler (PDS):* „Ich bitte abschließend, meine Ablehnung zu den vorgesehenen Gebührenerhöhungen nicht als eine Missachtung der Arbeit der Gerichtsvollzieher zu verstehen. Aus meiner eigenen anwaltlichen Tätigkeit weiß ich durchaus um die Mühen und Tücken dieses Berufes. Haben Sie bitte aber auch Verständnis dafür, dass meine Abwägung im Interesse der von der Arbeit Betroffenen nur so ausfallen konnte wie vorgetragen.“

*MdB Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz:* „Die Justiz soll von unnötiger Arbeit entlastet werden. Dies war schon immer ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Es ist ja allgemein bekannt, dass gerade die Gerichtsvollzieher, insbesondere die Gerichtsvollzieher in den neuen Ländern, erheblich überlastet sind. Ein leichter anwendbares Kostenrecht soll ihnen ihre wahrlich nicht einfache Arbeit spürbar erleichtern. Auch die Gläubiger und die Schuld-

<sup>4)</sup> Im Wesentlichen dargestellt in DGVZ 2000, S. 9 ff.

<sup>5)</sup> Im Entwurf war die Beglaubigungsgebühr im Gegensatz zum noch geltenden Recht nicht mehr enthalten.

<sup>6)</sup> Plenarprotokoll 14/141, S. 13851 ff.

<sup>7)</sup> Plenarprotokoll 14/141, S. 13878 ff.

ner werden davon profitieren, denn auch sie werden die Abrechnungen besser verstehen.

Eine sowohl für Gläubiger als auch für Schuldner bedeutsame Neuerung ist die Kostenregelung bei der Einziehung von Raten durch den Gerichtsvollzieher. Der Schuldner, der sich ernsthaft um die Begleichung seiner Schulden bemüht und Raten an den Gerichtsvollzieher zahlt, soll hierfür nicht mit hohen Kosten belastet werden. Anders der bequeme Schuldner, der Raten vom Gerichtsvollzieher persönlich einziehen lässt: Er soll für die von ihm verursachten, nicht unerheblichen Kosten<sup>8)</sup> gerade stehen“.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, der hierüber voraussichtlich erst Mitte Februar einen Beschluss fassen wird.

## 2. Inkrafttreten des Gesetzes und Übergangsbestimmungen (§§ 18, 19)

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates tritt das Gesetz am 1. April 2001 in Kraft.

Gemäß § 18 des Gesetzes sind die Kosten nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, wenn der Auftrag vor dem 1. April 2001 erteilt worden ist. Sofern es sich um einen kombinierten Auftrag zur Pfändung und ggf. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung handelt, ist auch der EV-Antrag nach dem bisherigen Kostenrecht zu behandeln. Dies gilt jedoch nicht für die Verwertung. Werden in „Altfällen“ später Pfandgegenstände abgeholt, eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine Verpachtung durchgeführt, so werden die Kosten dafür nach neuem Recht berechnet. Werden Aufträge, die vor dem 1. 4. 2001 erteilt wurden, mit solchen gleichzeitig erledigt, die nach diesem Datum eingegangen sind, so sind die Gebühren jeweils gesondert zu erheben, § 15 GVKostG a. F. findet insoweit keine Anwendung; also keine Quotelung von Gebühren, die nach altem Recht erhoben werden mit solchen nach neuem Recht.

## 3. Die Definition des Auftrags und seiner Rücknahme (§ 3)

Nach § 3 des Gesetzes kann der Gerichtsvollzieher mit der Durchführung mehrerer Amtshandlungen beauftragt werden, wobei deren Gesamtheit kostenrechtlich als *ein Auftrag* zu behandeln ist. Voraussetzung ist, dass es sich um denselben Schuldtitel und den oder die selben Schuldner bzw. Gesamtschuldner handelt. Das kommt insbesondere in Betracht bei der Zustellung des Titels bei gleichzeitig erteiltem Vollstreckungsauftrag und bei dem gleichzeitigen Auftrag zur Pfändung und ggf. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO, aber auch bei Aufträgen zur Räumung und Pfändung, Zustellung und Wegnahme usw. Diese Regelung hat insbesondere Bedeutung bei der Erhebung des Wegegeldes (KV Nr. 711) und der Auslagenpauschale (KV Nr. 713), da Wegegeld und Auslagenpauschale *grundsätzlich* für jeden Auftrag nur *einmal* erhoben werden; hinsichtlich des Wegegeldes gelten jedoch Ausnahmen in den in der Anmerkung 3 zu KV Nr. 711 genannten Fällen. Die in Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die Erteilung des Auftrages entsprechen im Grunde der bisherigen Regelung, jedoch gilt der Eingang bei Gericht bereits als Auftragserteilung.

Aus § 3 Abs. 1 S. 2 ergibt sich, dass ein Auftrag dadurch durchgeführt wird, dass der Gerichtsvollzieher eine oder mehrere Amtshandlungen *erledigt*. Nach Abs. 4 gilt der Auftrag als *durchgeführt*, wenn er zurückgenommen worden ist oder

<sup>8)</sup> Gemeint ist hiermit das ggf. zusätzlich zu erhebende Wegegeld gem. der Anmerkung 3, Satz 2, zu Kostenverzeichnis Nr. 711.

der weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen<sup>9)</sup>. Als Hinderungsgrund ist aber nicht die Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung nach § 758a ZPO anzusehen, wenn diese innerhalb einer Frist von *drei Monaten* beigebracht wird. Nach ergebnislosem Ablauf der dreimonatigen Frist gilt der Auftrag als durchgeführt bzw. erledigt, so dass der Gläubiger ihn neu erteilen muss, wenn er die Zwangsvollstreckung weiter betreiben will. Dasselbe gilt bei der Einstellung gem. § 63 GVGA und dann, wenn ein angeforderter Vorschuss nicht gezahlt wird. In den beiden zuletzt genannten Fällen gilt der Auftrag als durchgeführt, wenn eine Frist von *einem Monat* verstrichen ist. In allen drei Fällen beginnt die Frist erst mit dem Beginn des auf die Absendung der Mitteilung oder Aufforderung folgenden Kalendermonats<sup>10)</sup>.

## 4. Die zu erhebenden Gebühren (§ 10)

Die wesentlichste Änderung des neuen Gerichtsvollzieherkostenrechts liegt in dem Wegfall der Gebührentabelle<sup>11)</sup> und deren Ersetzung durch Festgebühren für jede Amtshandlung, ggf. erhöht durch Zeitzuschläge bei Amtshandlungen, die länger als 3 Stunden in Anspruch nehmen<sup>12)</sup>. Zu begrüßen ist dabei der Wegfall der nach § 15 GVKostG a. F. bei gleichzeitiger Erledigung vorgeschriebenen Quotelung der Gebühren, die für manche Schuldner einem Mengenrabatt gleichkam. Die Höhe der einzelnen Gebühren ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis, das als Anlage zu § 9 dem Gesetz beigefügt ist. Nach Einschätzung der Bundesregierung können die Länder

<sup>9)</sup> Hieraus könnte man schließen, dass für zurückgenommene Aufträge, die als *durchgeführt* gelten, jeweils die Gebühr erhoben wird, die für die durchgeführten Aufträge (erfolgte Pfändung, Abnahme der EV, Verhaftung pp.) vorgesehen ist. Aus der Gesetzesbegründung (Drucksache 14/3432, S. 25, zu Nr. 3 Abs. 4 und Seite 32, zum 6. Abschnitt) ist aber eindeutig zu entnehmen, dass diese Fälle durch die Gebühr nach KV Nr. 604 abgegolten werden sollen. Es ist auf die Terminologie des Gesetzes zu achten: Ein Auftrag wird *durchgeführt*; eine Amtshandlung wird *erledigt*. Für nicht erledigte Amtshandlungen sind die Gebühren des Kostenverzeichnisses 6. Abschnitt zu erheben. Das gilt auch im Falle der erfolglosen Pfändung.

<sup>10)</sup> Wird z. B. im Falle des § 758a ZPO die Mitteilung am 20. 4. 2001 an den Gläubiger abgesandt, so endet die dreimonatige Frist am 31. 7. 2001. In den beiden anderen Fällen endet die Monatsfrist am 30. 5. 2001, wenn die Mitteilung nach § 63 GVGA oder die Vorschussanforderung ebenfalls am 20. 4. 2001 an die Gläubiger abgegeben sind.

<sup>11)</sup> Eine Erhöhung bzw. Anpassung der Festgebühren wird bei Veränderungen des Geldwertes künftig früher notwendig werden, da sich insoweit die Berechnung von Wertgebühren bisher mildernd ausgewirkt hat, weil die geltend gemachten Forderungen im Laufe der Jahre ebenfalls höher geworden sind und entsprechend höhere Gebühren anfallen ließen. Dies dürfte auch der Grund dafür sein, weshalb die für Gerichtsvollzieher bisher geltende Gebührentabelle für die Abgabenordnung weiterhin gilt. In § 339 AO wurde bisher auf die Gebührentabelle im GVKostG verwiesen. Nunmehr ist diese Tabelle gem. § 339 Abs. 4 AO der Abgabenordnung als Anlage angefügt.

<sup>12)</sup> Durch die Einführung von Festgebühren wird für Gläubiger und Schuldner hoher Forderungen das Kostenrisiko einer Zwangsvollstreckung zwar geringer, für den Gerichtsvollzieher wird es aber zumindest für eine Übergangszeit schwieriger, bei niedrigen Forderungen den Betroffenen zu vermitteln, dass Vollstreckungskosten bei geringen und hohen Forderungen in gleicher Höhe anfallen. Ganz neu ist die Erhebung von Festgebühren unabhängig von der Höhe der Forderung nicht. Bis zum Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und der ersten einheitlichen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. 6. 1878 gab es in den einzelnen Ländern verschiedene Gebührensysteme mit nicht unwesentlich voneinander abweichenden Sätzen. So gab es z. B. im Herzogtum Nassau eine Gebührenordnung mit feststehenden Gebührensätzen, die für die Pfändung ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung eine Festgebühr von 20 Kreuzern vorsah, die dem Wert von 8 Pfund Schwarzbrot entsprach (vergl. Seip, DGVZ 1969, S. 40).

mit Mehreinnahmen von mehr als 100 Millionen DM rechnen<sup>13)</sup>. Um bei Outsidern Missverständnissen vorzubeugen: Die Gerichtsvollzieher erhalten von den Ländern zur Abgeltung ihrer Bürokosten einen prozentualen Anteil an den Gebühren, der sich bei Erhöhung der Gebühren reduziert. Eine Anpassung des Gebührenaufkommens an den heutigen Geldwert gegenüber dem GVKostG vom 26. 7. 1957 wird mit den neuen Gebühren nicht erreicht<sup>14)</sup>.

Mehrere Besonderheiten regelt § 10. Danach wird bei Durchführung *desselben* Auftrags (§ 3) eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur *einmal* erhoben. Das gilt z. B. für die Pfändungsgebühr, wenn in der Wohnung und im Geschäftslokal des Schuldners aufgrund desselben Auftrags gepfändet wird<sup>15)</sup>. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass die Gebühren für mehrere gleichzeitig erledigte Aufträge gesondert zu erheben sind und eine Quotelung im Sinne des § 15 GVKostG a. F. nicht mehr erfolgt<sup>16)</sup>. Die Gebühren für die von KV Nr. 604 erfassten nicht erledigten Amtshandlungen entstehen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 (obwohl sie von derselben Nummer des Kostenverzeichnisses erfasst sind) nebeneinander und sind auch nebeneinander zu erheben. Führt eine Vollstreckung nur zum Teil zum Erfolg (Satz 3) so wird die Gebühr für die erledigte Amtshandlung erhoben; daneben aber nicht auch die Gebühr für die nicht *erledigte* Amtshandlung, so wie bisher neben der Pfändungsgebühr für eine unzureichende Pfändung nicht zusätzlich die Gebühr für die erfolglose Pfändung erhoben wird.

Eine *Ausnahmeregelung* enthält § 10 Abs. 2, der die Erteilung eines „Dauerauftrages“ erfasst, der z. B. auf wiederholte Kassenpfändungen gerichtet sein kann. Dabei handelt es sich zwar um *einen* Auftrag (§ 3), der jedoch für jede Vollstreckungsmaßnahme im Erfolgsfalle (auch Teilerfolg) die Pfändungsgebühr gem. KV Nr. 205 und bei erfolglosem Verlauf die Erledigungsgebühr gem. KV Nr. 604 entstehen lässt. In diesem Falle ist gemäß der Ausnahmeregelung in Anmerkung 3 zu KV Nr. 711 auch für jede Vollstreckungshandlung ein Wegegeld anzusetzen. Die Auslagenpauschale des KV Nr. 713 wird hierbei nach den insgesamt erhobenen Gebühren berechnet. Der Höchstbetrag von 19,56 DM = 10,00 Euro pro Auftrag ändert sich in diesen Fällen aber nicht.

Eine Pfändungsgebühr entsteht gem. § 10 Abs. 2, Satz 2, auch dann aufgrund *desselben* Auftrags *erneut*, wenn die vorausgegangene Pfändung keinen ausreichenden Erlös erbracht hat oder Pfandgegenstände bei dem Schuldner abhandeln gekommen sind pp., und der Gerichtsvollzieher deshalb eine Nachpfändung im Sinne des § 145 Nr. 8 GVGA vornimmt. Auch in diesem Falle ist gem. der Anmerkung 3 zu KV Nr. 711 das Wegegeld gesondert zu erheben. Die Auslagenpauschale wird innerhalb des in KV Nr. 713 bestimmten Höchstbetrages von der entstehenden Gebühr prozentual erhoben.

In § 10 Abs. 2, Satz 3, ist außerdem bestimmt, dass die Gebühr für die Entgegennahme einer Zahlung gem. KV Nr. 430 in Höhe von 5,87 DM = 3,00 Euro (*Hebegebühr*) für jede Zahlung *gesondert* zu erheben ist. Das gilt für *alle* Vollstreckungen,

jedoch dann nicht, wenn der Gerichtsvollzieher lediglich die bei ihm entstandenen Kosten einzieht.

Eine *weitere Ausnahmeregelung* enthält § 10 Abs. 3 hinsichtlich der Vollstreckung gegen Gesamtschuldner. Danach sind bei einem *gleichzeitig erteilten* Vollstreckungsauftrag gegen Gesamtschuldner die Gebühren für die Vorphändung, die Pfändung, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und die Verhaftung für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben. Ebenso die entsprechenden Gebühren nach KV Nr. 604, wenn und soweit eine Amtshandlung nicht erledigt wird. Werden Aufträge gegen Gesamtschuldner zu verschiedenen Zeiten erteilt, erfolgt die Gebührenerhebung für jeden Auftrag ohnedies gesondert. Ein mehrfacher Ansatz des Wegegeldes ist für die aufgrund desselben Auftrages erfolgende Vollstreckung gegen Gesamtschuldner nicht vorgesehen. Das Wegegeld ist nach der weitesten Entfernung, die in Ausführung des Auftrages zurückzulegen ist, zu berechnen. Für die Auslagenpauschale gelten die Mindest- und Höchstbeträge, da es sich um denselben Auftrag (§ 3) handelt.

##### 5. Die Kosten im Verfahren zur Abgabe der eidesstattl. Versicherung (KV Nr. 260, 604)

Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist gem. Kostenverzeichnis Nr. 260 eine Gebühr von 58,67 DM = 30,00 Euro vorgesehen. Bei dieser Gebühr handelt es sich nicht mehr um eine Verfahrens- sondern um eine Aktgebühr. Mit der Gebühr wird gem. Anmerkung 3 zu KV Nr. 700 auch die Erteilung der ersten Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abgegolten. Wird das Verfahren nicht durchgeführt, weil der Auftrag zurückgenommen wird, der Schuldner zahlt oder das Verfahren sich auf sonstige Weise erledigt, so wird gem. KV Nr. 604 eine Gebühr von 24,45 DM = 12,50 Euro erhoben. Diese Gebühr kommt gem. der Anmerkung zu KV Nr. 604 aber dann nicht zum Ansatz, wenn das Verfahren deshalb nicht durchgeführt wird, weil der Schuldner innerhalb der letzten 3 Jahre (Sperrfrist gem. § 903 ZPO) die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat. Gegen diese Bestimmung des neuen Gesetzes hat sich der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund von Anfang an gewandt<sup>17)</sup>, weil hier oft schon erheblicher Arbeitsaufwand investiert wird, bevor der Gerichtsvollzieher erfährt, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung (evtl. an seinem früheren Wohnort)<sup>18)</sup> bereits abgegeben oder zwischenzeitlich vor dem Finanzamt gem. § 284 AO abgegeben hat. Eine Änderung war nicht zu erreichen. Sie wurde insbesondere deshalb nicht vorgenommen, weil negative Auswirkungen auf den kombinierten Auftrag zur Pfändung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 61 Nr. 3 GVGA) befürchtet wurden, der nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden sollte, wenn das EV-Verfahren aus den genannten Gründen nicht durchgeführt wird. Da diese Aufträge damit zum Nulltarif zu erledigen sind, ist es erforderlich, sie wenigstens bei der Festlegung des Pensenschlüssels der Gerichtsvollzieher angemessen zu berücksichtigen. Soweit für den nicht durchzuführenden Auftrag bereits Gebühren (Zustellung) und Auslagen entstanden sind, sind diese in Rechnung zu stellen. Die Gebühr von 14,67 DM = 7,50 Euro für die persönliche Zustellung der Ladung des Schuldners wird neben der Gebühr nach KV Nr. 260 oder der Gebühr

<sup>13)</sup> Parl. Staatssekretär Dr. Pick in Plenarprotokoll 14/141, S. 13881.

<sup>14)</sup> Vgl. Seip, DGVZ 2000, S. 9 (10) mit entsprechenden Berechnungen.

<sup>15)</sup> Wenn der Auftrag jedoch von verschiedenen Gerichtsvollziehern in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken durchzuführen ist, so gilt gem. § 3 Abs. 1, Satz 2, die Tätigkeit jedes Gerichtsvollziehers als Durchführung eines besonderen Auftrags.

<sup>16)</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in Drucksache 14/3432, S. 27, zu § 10 Abs. 1.

<sup>17)</sup> Inhaltlich vgl. Seip, DGVZ 2000, S. 9 ff. Die Änderungswünsche des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes wurden in diversen Eingaben und Gesprächen sowie bei der Anhörung nachhaltig vertreten.

<sup>18)</sup> Hierzu siehe AG Warburg, DGVZ 2001, S. 11.

nach KV Nr. 604 gesondert erhoben, wie aus der Anmerkung zu KV Nr. 100 hervorgeht. Dass neben der für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder der sonstigen Erledigung eines dahingehenden Auftrages zu erhebenden Aktgebühren die Gebühr nach KV Nr. 101 für die Zustellung der Ladung unter Mitwirkung der Post *nicht* in Ansatz gebracht werden kann, ist zwar nicht nachvollziehbar, aber offenbar so gewollt, wie daraus hervorgeht, dass die diesbezügliche Anmerkung unmittelbar nach KV Nr. 100 angebracht ist und die Gesetzesbegründung<sup>19)</sup> dies außerdem deutlich zum Ausdruck bringt. Für die Zustellung der Ladung unter Mitwirkung der Post kann danach nur das dafür zu zahlende Postentgelt berechnet werden. Was mit dieser Einschränkung bezweckt werden soll, ist nicht erkennbar. Ob es sich um eine unbeabsichtigte Fehlleistung handelt, die im Wege der Auslegung korrigiert werden kann, ist ggf. durch die Rechtsprechung zu klären. Hinsichtlich der Auslagenpauschale in durch die Anmerkung zu KV Nr. 604 betroffenen Fällen siehe die dazu nachfolgend unter Ziff. 15 gemachten Ausführungen.

#### 6. Die Kosten des Zustellungsauftrags (KV Nr. 100, 101)

Führt der Gerichtsvollzieher einen Zustellungsauftrag aus, so berechnet er für *jede* Zustellung je nach Art die Gebühr nach KV Nr. 100 (persönliche Zustellung) in Höhe von 14,67 DM = 7.50 Euro oder die Gebühr nach KV Nr. 101 (Postzustellung) in Höhe von 4,89 DM = 2.50 Euro. Dazu kommen die evtl. anfallenden Schreibaufgaben oder Beglaubigungsgebühren, die Auslagenpauschale nach KV Nr. 713 und bei Postzustellung das hierfür gezahlte Entgelt sowie im Falle persönlicher Zustellung das Wegegeld nach KV Nr. 711 entsprechend der zurückgelegten Entfernung. Ist der (gleichzeitige) Auftrag erteilt, an Gesamtschuldner zuzustellen, so sind die Gebühren und Schreibaufgaben für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben. Auslagenpauschale und Wegegeld fallen wegen § 3 jedoch nur einmal an. Kann die Zustellung nicht durchgeführt werden oder wird der Auftrag hierzu zurückgenommen, so entsteht für die nicht erledigte *persönliche* Zustellung gem. KV Nr. 600 eine ermäßigte Gebühr von 4,89 DM, für die nicht erledigte Postzustellung jedoch die gleiche Gebühr. Die Überschrift des die Zustellungsgebühren betreffenden 1. Abschnitts des Kostenverzeichnisses macht deutlich, dass die dort genannten Gebühren nur für die Zustellung auf Betreiben der Parteien erhoben werden.

In der Gesetzesbegründung ist darauf hingewiesen, dass eine Zustellung von Amts wegen keine Gebühren auslöst, weil der Gerichtsvollzieher dann nicht als gerichtliches Zustellungsorgan, sondern als Beamter der Justizverwaltung handelt.

#### 7. Die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (KV Nr. 100, 101)

Die Einschränkung des § 3 greift hier nicht, da dessen Abs. 2 nicht beispielhaft erläutert, sondern die Zielfälle konkret bezeichnet; sie wäre im Hinblick auf § 10 Abs. 1 auch unbillig, da es sich im Einzelfall um die Zustellung an zahlreiche Drittschuldner handeln kann. Es werden die Zustellungsgebühren nach KV Nr. 100 und 101 berechnet, wie sie vorstehend unter Ziff. 6 dargestellt sind. Der bisherige Zuschlag für die an den Drittschuldner zu richtende Aufforderung zur Abgabe der Erklärung gem. § 840 ZPO ist im Hinblick auf die generelle Anhebung der Zustellungsgebühren entfallen. Schreibaufgaben sind nur noch zu erheben, wenn die zuzustellenden Abschriften des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses von dem Gerichtsvollzieher hergestellt oder ergänzt werden. Hinzu kommt für jede Zustellung der Mindestbetrag der Auslagenpauschale

nach KV Nr. 713 und das nach der Entfernung zu berechnende Wegegeld gem. KV Nr. 711. Das Entgelt für die Zustellung per Post an den Schuldner wird gem. KV Nr. 701 zusätzlich erhoben.

#### 8. Die Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Vorfändung)

Hierfür ist in KV Nr. 200 eine Gebühr von 19,56 DM = 10.00 Euro vorgesehen. Diese Gebühr soll nicht nur die Anfertigung der Benachrichtigung, sondern auch die Anfertigung der für die Zustellung derselben erforderlichen Abschriften abgelten<sup>20)</sup>. Letzteres stimmt mit der diesbezüglichen Zielsetzung des Gesetzes nicht überein, da nach KV Nr. 700 für Abschriften, die *auf Antrag* gefertigt werden, Schreibaufgaben zu erheben sind. Diese Voraussetzung ist bei der Anfertigung der zuzustellenden Benachrichtigung gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO gegeben, da auch die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Benachrichtigung (§ 170 ZPO) auf *ausdrücklichen* Antrag des Gläubigers angefertigt werden. Nach bisherigem Recht (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 b GVKostG) wurden für die zuzustellenden Abschriften der Benachrichtigung gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO Schreibaufgaben gesondert berechnet. Durch die Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostenrechts hat sich der Charakter der zuzustellenden Schriftstücke aber nicht geändert.

Mit der Gebühr nach KV Nr. 200 wird nur die Anfertigung der Benachrichtigung und der für die Zustellung erforderlichen Abschriften abgelten, so dass die Zustellungskosten zusätzlich zu erheben sind<sup>21)</sup>, ebenso die Auslagenpauschale nach KV Nr. 713. Hierzu siehe unter Ziff. 7.

#### 9. Die Gebühren der nicht erledigten Amtshandlungen gem. KV Nr. 600 bis 604

Während für die persönliche Zustellung nach KV Nr. 100 eine Gebühr von 14,67 DM = 7.50 Euro zu erheben ist, sollen künftig nur 4,89 DM = 2.50 Euro berechnet werden, wenn die Zustellung nicht ausgeführt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zustellung an Ort und Stelle versucht wurde oder nicht (z. B. bei Rücknahme). Bei der Postzustellung werden für die erledigte Zustellung und für die nicht erledigte Zustellung einheitlich ebenfalls 4,89 DM erhoben.

Besondere Gebührensätze sind unter KV Nr. 601, 602 und 603 vorgesehen für die Wegnahme einer Person, die Entsetzung aus dem Besitz (Räumung pp.) und die Beurkundung eines Leistungsangebotes. Daneben sind unter KV Nr. 604 insgesamt 15 Kostentatbestände zusammengefasst, für die eine einheitliche Gebühr von jeweils 24,45 DM = 12.50 Euro zu erheben ist, wenn die Amtshandlung nicht erledigt wird. Hierunter fallen insbesondere die Aufträge, die zurückgenommen werden, auch bei Einstellung nach § 63 GVGA, die Erledigung des Auftrags, weil der Schuldner unter der angegebenen Anschrift nicht (mehr) wohnt, die Erledigung des Auftrages durch Zahlung, Einstellung wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses gem. § 775 ZPO. Die Gebühr nach KV Nr. 604 wird auch erhoben, wenn die beizutreibende Forderung nach § 806b ZPO oder bei einem Verhaftungsauftrag gem. § 186 Nr. 6 GVGA durch Teilzahlungen getilgt wird, da dies dem Auftrag entspricht und außerdem vom Einverständnis des Gläubigers abhängig ist. Zu bemerken ist, dass die Gebühren für die nicht erledigte Amtshandlung nach KV Nr. 604 teilweise höher sind als die Gebühren für die Er-

<sup>20)</sup> Drucksache 14/3432, S. 33, zu Nr. 713.

<sup>21)</sup> So auch *Hartmann*, Kostengesetze, 30. Aufl., S. 1879, Rdn. 2 zu KVGv 200.

<sup>19)</sup> Drucksache 14/3432, S. 29, zum 1. Abschnitt.

Jedigung, weil die Gebühren nach KV Nr. 200, 206, 210, 220, 310, 410 und 420 bei Erhöhung der Gebühr gem. Nr. 604 (vgl. oben unter Ziff. 1) offensichtlich aus Versehen nicht angepasst wurden. Eine Gebühr für die nicht erledigte Vorphändung gem. § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO dürfte ohnedies nur bei seltenen Konstellationen zu erheben sein. In all diesen Fällen ist es für den Ansatz der Gebühr unerheblich, ob der Gerichtsvollzieher sich bereits an Ort und Stelle begeben hatte oder nicht. Die Unterscheidung des bisherigen § 20 GVKostG ist entfallen. Zur Gebühr gem. KV Nr. 604 siehe auch die Ausführungen unter Ziff. 4 zu § 10.

#### 10. Die Gebühr für die erfolglose Pfändung

Nach KV Nr. 205 wird für die Pfändung eine Gebühr von 39,12 DM = 20,00 Euro erhoben. Im Kostenverzeichnis wird nicht, wie im bisherigen § 17 GVKostG zwischen erfolgter und versuchter (erfolgloser) Pfändung unterschieden<sup>22)</sup>. Als nicht erledigt im Sinne von KV Nr. 604 lässt sich der Pfändungsversuch nicht ohne weiteres einordnen, denn er erforderte das Aufsuchen des Schuldners und wurde u. U. mit Durchsuchungsbeschluss, zwangsweiser Wohnungsöffnung und gegen den Widerstand des Schuldners durchgeführt. Es liegt danach der Schluss nahe, dass für die erfolglose Pfändung ebenfalls die Gebühr nach KV Nr. 205 zu erheben ist. Zieht man den bisherigen Gesetzestext zu Rate, so ergibt sich, dass für den Pfändungsversuch nach § 17 Abs. 4 GVKostG a. F. die Hälfte der für die Pfändung bestimmten Gebühr zu erheben ist, wenn nach dem Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände pp. nicht vorhanden sind. Nach § 808 ZPO wird die Pfändung von Sachen dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt oder durch Anlegung von Siegeln pp. ersichtlich macht. Eine derartige Amtshandlung liegt aber bei einer erfolglosen Pfändung nicht vor, so dass für diese die Gebühr nach KV Nr. 205 nicht in Ansatz gebracht werden kann. Danach ist die erfolglose Pfändung ein Pfändungsversuch, also eine *nicht erledigte* Pfändung<sup>23)</sup>, so dass sie mit der Gebühr nach KV Nr. 604 in Höhe von 24,45 DM = 12,50 Euro abgegolten wird.

#### 11. Die zu erhebenden Schreibauflagen gem. KV Nr. 700

Ein Umdenken wird auch bei den Schreibauflagen erforderlich. In der Höhe pro Seite bleiben sie unverändert. Für Abschriften, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erteilt werden, sind nach KV Nr. 700 jedoch keine Schreibauflagen mehr zu erheben<sup>24)</sup>. Danach *entfallen* gegenüber dem bisherigen Recht die Schreibauflagen für

- Abschriften, die gem. § 762 ZPO an den abwesenden Schuldner übersandt werden sowie für die Abschrift des Vermögensverzeichnisses und des Protokolls gem. § 900 Abs. 5 ZPO;
- Abschrift der Zustellungsurkunde in den Fällen des § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO;
- die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (§§ 827, 854 ZPO);
- die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (§ 910 ZPO) und die dem Schuldner zu übergebende Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO);

<sup>22)</sup> In der Gesetzesbegründung (Drucksache 14/3432, S. 29 zu KV Nr. 205) wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Nummer 205 dem geltenden § 17 Abs. 1 GVKostG entspricht, der nur für die Pfändung die volle Gebühr vorsieht.

<sup>23)</sup> Wohl aber eine erledigte Amtshandlung; aber die beantragte Amtshandlung zielte auf die Pfändung ab und diese ist eben nicht (erfolgt) erledigt. Im Übrigen wäre eine so weitgehende Abweichung von der bisherigen Regelung zweifellos in der Gesetzesbegründung erwähnt worden.

<sup>24)</sup> Drucksache 14/3432, S. 33, zu Nr. 713.

- die Aufnahme der von dem Drittschuldner bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses oder nachträglich abgegebenen Erklärungen (§ 840 ZPO).

Der insoweit entstehende Aufwand gehört nach der Gesetzesbegründung zu den Gemeinkosten, die durch die Gebühren abgegolten werden, so dass er künftig bei der Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher zu berücksichtigen ist.

#### 12. Das zu erhebende Wegegeld gem. Kostenverzeichnis Nr. 711

Beim Wegegeld wurde die schon bisher für die Gemeinde des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers geltende Regelung auf den gesamten Gerichtsvollzieherbezirk ausgedehnt. Die Entfernung ist für den gesamten Amtsgerichtsbezirk nach Luftlinie zu berechnen. Als Ausgangspunkt gilt das Amtsgericht und bei kürzerer Entfernung das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers. Es gelten jedoch gem. KV Nr. 711 höhere Wegegeldpauschalen, die bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Aufträge nicht mehr aufgeteilt werden müssen, aber für jeden Auftrag auch nur *einmal* in Ansatz gebracht werden dürfen. Als Endpunkt für die Berechnung des Wegegeldes nennt das Gesetz den Ort der Amtshandlung. Da das neue Gesetz der Vereinfachung dienen soll, kann dies nicht so gemeint sein, dass der Gerichtsvollzieher für jedes Haus in dem er eine Vollstreckung vorzunehmen hat, prüfen muss, in welcher Entfernungszone es (nach der Luftlinie gemessen) liegt. Es wird vielmehr so verfahren werden können, dass zumindest im ländlichen Bereich als Ort der Amtshandlung die „Ortschaft“ zu verstehen ist, in der die Vollstreckung vorgenommen wird. Dann hat der Gerichtsvollzieher nur einmal die Entfernungen per Luftlinie zu den einzelnen in seinem Bezirk liegenden Ortschaften zu ermitteln und sodann eine verbindliche Entfernungstabelle zur Hand, nach der er verfahren kann. Neu ist, dass nach der Anmerkung 3 zu KV Nr. 713 das Wegegeld bei Teilzahlungen für den Einzug des zweiten und jeden weiteren Teilbetrages gesondert erhoben werden kann. Zusätzliche Wegegelder können in den in § 10 Abs. 2 geregelten Fällen erhoben werden. Insoweit wird auf die zu dieser Bestimmung unter Ziff. 4 gemachten Ausführungen verwiesen.

#### 13. Pauschale für Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des GV gem. KV Nr. 710

Für die Beförderung von Personen im eigenen Fahrzeug des Gerichtsvollziehers kann dieser bisher den von den Ländern bundeseinheitlich festgesetzten Pauschbetrag von 0,10 DM je gefahrenem Kilometer berechnen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 GVKostG a. F. können im Rahmen einer Amtshandlung auch die Kosten für die Beförderung von Sachen in Rechnung gestellt werden; Pauschbeträge hierfür waren jedoch nicht festgesetzt. Das neue Gesetz schafft insoweit Klarheit, indem es unter KV Nr. 710 für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers zur Beförderung von Personen und Sachen *je Fahrt* eine Pauschale von 9,78 DM = 5,00 Euro vorsieht. Es versteht sich von selbst, dass die Beförderung der Durchführung einer *Amtshandlung* dienen muss. Der Pauschbetrag fällt auch an, wenn der Gerichtsvollzieher einen Pfandgehilfen oder gem. § 759 ZPO zugezogene Zeugen in seinem Pkw mitnimmt<sup>25)</sup>. Handelt es sich jedoch um den verhafteten Schuldner oder einen vorzuführenden Zeugen, gehört der Rückweg nicht zur Amtshandlung (wie letzte Fn.). Entsteht die Pauschale für die Mitnahme eines Pfandgehilfen und werden auf der Fahrt mehrere Vollstreckungsaufträge durchgeführt, so ist sie – ebenso wie die Vergütung desselben – gem. § 17 nach der Zahl der Aufträge zu verteilen.

<sup>25)</sup> Schröder/Kay, 10. Aufl. Rdn. 54 zu § 35 GVKostG a. F.; Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., S. 1922, Rdn. 3 zu KVGv 710.

#### 14. Besondere Auslagen gem. KV Nr. 701 bis 709

Der bisher in § 35 geregelte Ansatz von Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, Schlosserkosten, Umschreibung von Wertpapieren oder deren Wiederinkurssetzung, Transporte oder Verwahrungen durch Dritte, Auskünfte des Einwohnermeldeamtes und Arbeitshilfen sowie *zusätzlich* die Kosten eines Kreditinstituts für nicht eingelöste Schecks ist nunmehr in KV Nr. 701 bis 709 enthalten. Die Beträge sind in jeweils tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung zu stellen und ggf. gem. § 17 zu verteilen, falls sie bei der Erledigung mehrerer Aufträge entstanden sind. Auch die Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde sind nach KV Nr. 701 gesondert anzusetzen.

#### 15. Auslagenpauschale für Briefporto, Vordruck, Telefon usw. gem. KV Nr. 713

Eine der Vereinfachungsmaßnahmen des neuen Kostengesetzes besteht darin, dass die von Fall zu Fall in unterschiedlicher Höhe entstehenden Nebenkosten wie Porto für Briefe jeder Art (*ausgenommen Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, die nach KV Nr. 701 gesondert anzusetzen sind*), Vordrucke, Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen (auch Ferngespräche) und Entgelte für Bankdienstleistungen (*mit Ausnahme der Kosten für Rückschecks, die nach KV Nr. 706 zu erheben sind*) in einer Pauschale zusammengefasst werden, die für jeden Auftrag zu erheben ist. Dabei ist § 3 zu beachten, wonach mehrere Aufträge u. U. als *ein Auftrag* anzusehen sind, so dass in diesen Fällen die Auslagenpauschale *nur einmal* angesetzt werden kann<sup>26</sup>). Die Auslagenpauschale beträgt 20 v. H. der bei Durchführung des Auftrags entstehenden Gebühren, mindestens aber 5,87 DM und höchstens 19,56 DM pro Auftrag. Es sind alle bei Durchführung des Auftrags entstandenen Gebühren (auch für Zustellungen) zu addieren; von dem Gesamtbetrag ist die Pauschale von 20 v. H. zu errechnen, wobei ggf. der Höchstbetrag von 19,56 DM zu beachten ist. Hierzu ein praktisches Beispiel: Der Gerichtsvollzieher zieht nach erfolgloser Pfändung gem. § 806b ZPO Raten ein und erhält die erste Rate sofort. In diesem Falle erhebt er von der Gebühr nach KV Nr. 604 in Höhe von 24,45 DM und der Hebegebühr nach KV Nr. 430 von 5,87 DM eine Auslagenpauschale von 20 %, die 6,06 DM beträgt. Bei jeder weiteren Rate ist dann neben der jeweiligen Hebegebühr von 5,87 DM eine weitere Auslagenpauschale von 20 % = 1,17 DM (0,60 Euro) zu erheben, jedoch nur so lange, bis der Höchstbetrag von 19,56 DM = 10,00 Euro erreicht ist<sup>27</sup>). Bleibt die zu erhebende prozentuale Pauschale (z. B. bei einer Postzustellung) unter dem Mindestbetrag von 5,87 DM, so ist dieser in Ansatz zu bringen<sup>28</sup>). Diese Mindest-Pauschale fällt auch dann

<sup>26</sup>) Dabei ist nicht etwa nachzuweisen, ob und welche Auslagen im Einzelfall entstanden sind. Das ergibt sich aus dem Pauschalcharakter, da mit der Pauschale im Einzelfall auch Auslagen abgegolten werden, die den Pauschalbetrag übersteigen. Insoweit ist *Hartmann*, Kostengesetze, 20. Aufl., S. 1829 f., Rdn. 3–14 zu widersprechen. Die Pauschale gilt *alle* durch die Ausführung eines Auftrages entstehenden Auslagen ab, die nicht gem. KV Nr. 700 bis 711 gesondert zu erheben sind.

<sup>27</sup>) Eine Berechnung, die nach der Umstellung auf Euro einfacher anzustellen ist.

<sup>28</sup>) Zwar könnte man auf den Gedanken kommen, *von jeder Gebühr* sei eine Auslagenpauschale von 20 v. H., mindestens aber eine solche von 5,87 DM zu erheben, bis der Höchstbetrag erreicht ist. Das entspricht aber nicht dem Regelungszweck und auch nicht dem Wortlaut des Gesetzes, denn nach diesem ist eine „Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag in Höhe von 20 % der zu erhebenden Gebühren – mindestens 5,87 DM, höchstens 19,56 DM“, zu erheben.

an, wenn ein Auftrag zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen der Anmerkung zu KV Nr. 604 nicht durchgeführt wird; allerdings dann nicht, wenn es sich um einen Kombiauftrag gem. § 61 Nr. 3 GVGA handelt, weil dann wieder § 3 des Gesetzes (*derselbe Auftrag*) greift. Evtl. insoweit bereits entstandene Gebühren (persönliche Zustellung) sind aber zu erheben und in die Berechnung der Pauschale einzubeziehen. Bereits angefallene Entgelte für Postzustellungen sind daneben ebenfalls zu erheben.

#### 16. Die gebührenrechtliche Behandlung der Verwertung (KV Nr. 300–310)

Zum 3. Abschnitt des Kostenverzeichnisses wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die *Gebührentatbestände* denen des geltenden § 21 GVKostG entsprechen. Jedoch gelten auch bei der Versteigerung und dem Verkauf die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Festgebühren, die ohne Rücksicht auf den erzielten Erlös erhoben werden. Diese sind (ebenso wie die Pfändungsgebühr) deshalb bei Prüfung der Pfändbarkeit gem. § 803 Abs. 2 ZPO (Kostendeckung) zu berücksichtigen. Die Vorbemerkung zum 3. Abschnitt des Kostenverzeichnisses enthält ebenfalls eine Einschränkung des § 10 Abs. 1 und lässt damit die Entstehung mehrerer Gebühren bei Durchführung desselben Auftrags zu. Werden im ersten Versteigerungstermin mangels Bieter nicht alle Gegenstände versteigert und wird deshalb ein weiterer Termin durchgeführt, so entsteht für diesen die Gebühr nach KV Nr. 300 neu. Werden jedoch Gegenstände gleichzeitig versteigert oder verkauft, die für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet waren, so entsteht die Verwertungsgebühr nur einmal. Dasselbe gilt, wenn die Verwertung in derselben Sache an verschiedenen Stellen erfolgt oder wegen ihres Umfangs am nächsten Tag fortgesetzt wird. In diesem Falle kommt ein Zeitzuschlag nach KV Nr. 500 in Betracht. Die Versteigerung von Gegenständen, die aufgrund mehrerer unabhängig von einander erteilter Aufträge gepfändet sind, aber im gleichen Termin versteigert werden, lässt die Versteigerungsgebühr in jeder Sache gesondert entstehen, weil deren Erlös gesondert zu behandeln ist<sup>29</sup>). Die Kosten der Versteigerung (nicht nur die Gebühren, wie bisher) können gem. § 15 Abs. 1 dem Erlös vorweg entnommen werden. Die weiteren Bestimmungen in KV Nr. 301–310 erscheinen problemlos.

#### 17. Fälligkeit der Gebühren (§ 14) und Entnahmerecht (§ 15)

Nach § 14 werden die Gebühren fällig, wenn der Auftrag durchgeführt ist oder länger als zwölf Kalendermonate ruht. Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Nach der Gesetzesbegründung hat diese Bestimmung in erster Linie für den Beginn der Verjährungsfrist Bedeutung. Es soll damit erreicht werden, dass alle aufgrund eines Auftrages entstandenen Gebühren zur gleichen Zeit fällig werden und damit auch gleichzeitig verjähren. In der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich gesagt, dass alle Kosten auch als Vorschuss (§ 4) erhoben werden können. Der Gerichtsvollzieher kann deshalb bei der Zahlung des Schuldners nicht nur die Hebegebühr, sondern auch die ggf. erst später fällig werdende Gebühr nach KV Nr. 604 von der geleisteten Zahlung in Abzug bringen, soweit sie noch nicht erhoben ist. Das entbindet ihn davon, später noch Kosten anzufordern, wenn sich Gläubiger und Schuldner zwischenzeitlich einigen und der Gerichtsvollzieher nicht mehr weiter tätig zu werden braucht oder der Schuldner weitere Teilzahlungen nicht leistet. Für die Fälle der Anforderung eines Beschlusses gem. § 758a ZPO, der Einstellung gem. § 63 GVGA und den Fall des nicht gezahlten Vorschusses ist dies in § 4 Abs. 3 ausdrücklich gesagt. Die Entnahme entstandener Ge-

<sup>29</sup>) Vgl. *Hartmann*, Kostengesetze, 30. Aufl., S. 1899, Rdn. 3–7.

bühren ist gem. § 15 Abs. 2, unabhängig von ihrer Fälligkeit, zulässig. Diese Bestimmung entspricht dem § 6 GVKostG a. F., so dass insoweit keine Änderung eintritt<sup>30</sup>). In den genannten Fällen kann deshalb weiterhin in der bisherigen Weise verfahren werden; der Gerichtsvollzieher muss sogar von dem Entnahmerecht nach § 15 Abs. 2 Gebrauch machen, weil die Kosten für die Staatskasse erhoben werden und eine spätere Uneinbringlichkeit zu Lasten des Gerichtsvollziehers gehen könnte (§ 11 Abs. 3 GVO).

#### 18. Vorschusszahlung (§ 4)

§ 4 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 5 GVKostG, enthält nunmehr jedoch für den Auftraggeber eine Verpflichtung zur Kostenzahlung. Diese Verschärfung war deshalb erforderlich, weil Abs. 2 die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen vorsieht, wenn der Gläubiger einen zur Aufrechterhaltung derselben erforderlichen (weiteren) Kostenvorschuss trotz Anforderung (mit Zustellung) innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen nicht zahlt.

#### 19. Kostenfreiheit (§ 2)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 GVKostG, jedoch ist ausdrücklich gesagt, dass bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die auf Grund des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften vollstreckt werden, § 2 nicht anzuwenden ist, wenn die Körperschaft, der die Forderung materiell-rechtlich zusteht, keine Kostenfreiheit genießt. Damit ist das Kostenproblem bei Vollstreckungen von Sozialversicherungsträgern durch das Hauptzollamt aus der Welt geschafft.

Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde in § 2 noch aufgenommen, dass die Bundesrepublik für von ihr erteilte Aufträge zur Zwangsäumung von der Zahlung der Kosten nicht befreit ist, soweit die entstehenden Auslagen den Betrag von 10 000,- DM übersteigen. Die Gründe hierfür sind eingangs unter Ziff. 1 bereits dargestellt.

#### 20. Zuständigkeit für den Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde (§ 5)

In § 5 wird zunächst festgestellt, dass der Gerichtsvollzieher für den Kostenansatz zuständig ist und dass der Kostenansatz im Verwaltungswege berichtigt werden kann, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Gemäß Absatz 2 entscheidet über die Erinnerung des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz in Zwangsvollstreckungssachen gem. § 762 Abs. 2 ZPO das Vollstreckungsgericht und wegen sonstiger Gerichtsvollzieherkosten das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, Art. XI, § 1 KostÄndG. Die Regelung über die Beschwerde entspricht dem bisherigen Recht. Die Bestimmungen gelten auch bei Erinnerung des Kostenschuldners gegen die Anordnung des Gerichtsvollziehers, die Durchführung oder Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

#### 21. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Durch Artikel 2 des am 8. 12. 2000 verabschiedeten Gesetzes wurden auch einige Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes geändert. Für das vom Rechtspfleger durchzuführende

Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach bürgerlichem Recht gem. § 889 ZPO wird unter GKG-KV Nr. 1643 eine Gebühr von 50,- DM bestimmt. Nach Änderung der Nummern 1644 und 1645 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz haben Drittgläubiger für die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses oder für die Einsichtnahme in dieses künftig eine Gebühr von 20,- DM zu entrichten. Damit wurde die Mischkalkulation aufgegeben, die den Erstgläubiger eines Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit den nachfolgenden Gläubigern, die nur eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragen, gleichstellen sollte<sup>31</sup>). Die weiteren Änderungen des GKG und auch der sonstigen Gesetze sind für die Zwangsvollstreckung und die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers nicht relevant.

#### 22. Änderung der Justizbeitragsordnung

§ 6 Abs. 3 der Justizbeitragsordnung wurde dahin geändert, dass Aufträge der Vollstreckungsbehörde, die mit automatischen Einrichtungen erstellt werden, keiner Unterschrift bedürfen.

Durch Änderung des § 7 Satz 1 wurde klar gestellt, dass die Vollstreckungsbehörde die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher beantragt.

#### 23. Schlußbetrachtung

Vorstehende Darlegungen sollen in Verbindung mit dem nachfolgend abgedruckten Gesetzestext Information und Handreichung sein für die Vorbereitung auf die ab 1. April 2001 notwendige Anwendung des neuen Gerichtsvollzieherkostenrechts. Dabei wurde nicht in der Reihenfolge der Paragraphen und der Nummern des Kostenverzeichnisses vorgegangen, sondern die Interessenlage für den Anwender in den Vordergrund gestellt. Es zeigt sich, dass das neue Kostenrecht komplizierter ist als es zunächst scheint. Längst nicht alle Einzelheiten konnten hier beleuchtet werden. Das dem Gesetz angefügte Kostenverzeichnis liest sich zwar so einfach wie eine Speisekarte, ist aber keineswegs so einfach zu handhaben. Für die Kommentatoren gibt es noch genügend zu tun.

## **Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG)**

### **Inhaltsübersicht**

#### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenfreiheit
- § 3 Auftrag
- § 4 Vorschuss
- § 5 Zuständigkeit für den Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde
- § 6 Nachforderung
- § 7 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung
- § 8 Verjährung
- § 9 Höhe der Kosten

<sup>30</sup>) Hierzu siehe *Schröder/Kay*, 10. Aufl., Rdn. 16 f. zu § 6 GVKostG und *Hartmann*, Kostengesetze, 30. Aufl., S. 1867, Rdn. 2 zu § 15 Abs. 2. Vgl. auch GVKostGr. Nr. 10 Abs. 1.

<sup>31</sup>) Vgl. *Seip*, DGfVZ, 1999, S. 181/182.

## Abschnitt 2 Gebührevorschriften

- § 10 Abgeltungsbereich der Gebühren
- § 11 Tätigkeit zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen
- § 12 Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Proteste und ähnliche Geschäfte

## Abschnitt 3 Kostenzahlung

- § 13 Kostenschuldner
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Entnahmerecht
- § 16 Verteilung der Verwertungskosten
- § 17 Verteilung der Auslagen bei der Durchführung mehrerer Aufträge

## Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Übergangsvorschrift
- § 19 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes
- § 20 In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwendende Maßgaben

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

(1) Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, für die er nach Bundes- oder Landesrecht sachlich zuständig ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren bleiben unberührt.

### § 2 Kostenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Kosten sind befreit der Bund, die Länder und die nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, bei einer Zwangsvollstreckung nach § 885 der Zivilprozessordnung wegen der Auslagen jedoch nur, soweit diese einen Betrag von 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.

(2) Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes sind die Träger der Sozialhilfe, bei der Durchführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz die Träger der Kriegspferfürsorge von den Gebühren befreit. Sonstige Vorschriften, die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, gelten für Gerichtsvollzieherkosten nur insoweit, als sie ausdrücklich auch diese Kosten umfassen.

(3) Landesrechtliche Vorschriften, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Gerichtsvollzieherkosten gewähren, bleiben unberührt.

(4) Die Befreiung von der Zahlung der Kosten oder der Gebühren steht der Entnahme der Kosten aus dem Erlös (§ 15) nicht entgegen.

## § 3 Auftrag

(1) Der Auftrag ist auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichtet. Werden bei der Durchführung eines Auftrags mehrere Amtshandlungen durch verschiedene Gerichtsvollzieher erledigt, die ihren Amtssitz in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken haben, gilt die Tätigkeit jedes Gerichtsvollziehers als Durchführung eines besonderen Auftrags.

(2) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird,

1. einen Vollstreckungstitel zuzustellen und hieraus gegen den Zustellungsempfänger zu vollstrecken oder
2. denselben Vollstreckungstitel an Gesamtschuldner zuzustellen oder
3. mehrere Vollstreckungshandlungen aufgrund desselben Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen; dies gilt auch, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung).

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Ein Auftrag ist erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher oder der Geschäftsstelle des Gerichts, deren Vermittlung oder Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zugegangen ist. Wird der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), gilt der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als erteilt, sobald die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vorliegen.

(4) Ein Auftrag gilt als durchgeführt, wenn er zurückgenommen worden ist oder seiner Durchführung oder weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber zur Fortführung des Auftrags eine richterliche Anordnung nach § 758a der Zivilprozessordnung muss und diese Anordnung dem Gerichtsvollzieher innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zugeht, der mit dem ersten Tag des auf die Absendung einer entsprechenden Anforderung an den Auftraggeber folgenden Kalendermonats beginnt. Der Zurücknahme steht es gleich, wenn der Gerichtsvollzieher dem Auftraggeber mitteilt, dass er den Auftrag als zurückgenommen betrachtet, weil damit zu rechnen ist, die Zwangsvollstreckung werde fruchtlos verlaufen, und wenn der Auftraggeber nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Mitteilung folgenden Kalendermonats widerspricht. Der Zurücknahme steht es auch gleich, wenn im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der geforderte Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats beim Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

## § 4 Vorschuss

(1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Die Durchführung des Auftrags kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag vom Gericht erteilt wird oder dem Auftraggeber Prozesskostenhilfe bewilligt ist. Sie gelten ferner nicht für die Erhebung von Gebührevorschüssen, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts für Arbeitssachen

oder aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich zu vollstrecken ist.

(2) Reicht ein Vorschuss nicht aus, um die zur Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme voraussichtlich erforderlichen Auslagen zu decken, gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Leistung eines weiteren Vorschusses innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf der Frist kann der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsmaßnahme aufheben, wenn die Aufforderung verbunden mit einem Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt worden ist und die geforderte Zahlung nicht bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 bis 4 bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bestehen.

## **§ 5 Zuständigkeit für den Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde**

(1) Die Kosten werden von dem Gerichtsvollzieher angesetzt, der den Auftrag durchgeführt hat. Der Kostenansatz kann im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

(2) Über die Erinnerung des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozessordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. Auf die Erinnerung und die Beschwerde ist § 5 Abs. 2 bis 6 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Soweit in § 5 Abs. 4 Satz 5 des Gerichtskostengesetzes auf die für Beschwerden in der Hauptsache geltenden Vorschriften verwiesen wird, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(3) Auf die Erinnerung des Kostenschuldners gegen die Anordnung des Gerichtsvollziehers, die Durchführung des Auftrags oder die Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen, und auf die Beschwerde ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 Nachforderung**

Wegen unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Durchführung des Auftrags dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden ist.

## **§ 7 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung**

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

(2) Die Entscheidung trifft der Gerichtsvollzieher. § 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Solange nicht das Gericht entschieden hat, kann eine Anordnung nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

## **§ 8 Verjährung**

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kosten fällig geworden sind.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten wird auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Kostenschuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 48,90 Deutsche Mark wird die Verjährung nicht unterbrochen.

## **§ 9 Höhe der Kosten**

Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **Abschnitt 2 Gebührevorschriften**

### **§ 10 Abgeltungsbereich der Gebühren**

(1) Bei Durchführung desselben Auftrags wird eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur einmal erhoben. Dies gilt nicht für die nach dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zu erhebenden Gebühren, wenn für die Erledigung mehrerer Amtshandlungen Gebühren nach verschiedenen Nummern des Kostenverzeichnisses zu erheben wären. Eine Gebühr nach dem genannten Abschnitt wird nicht neben der entsprechenden Gebühr für die Erledigung der Amtshandlung erhoben.

(2) Ist der Gerichtsvollzieher beauftragt, die gleiche Vollstreckungshandlung wiederholt vorzunehmen, sind die Gebühren für jede Vollstreckungshandlung gesondert zu erheben. Dasselbe gilt, wenn der Gerichtsvollzieher auch ohne ausdrückliche Weisung des Auftraggebers die weitere Vollstreckung betreibt, weil nach dem Ergebnis der Verwertung der Pfandstücke die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Auftraggebers führt oder Pfandstücke bei dem Schuldner abhanden gekommen oder beschädigt worden sind. Die Gebühr für die Entgegennahme einer Zahlung (Nummer 430 des Kostenverzeichnisses) ist für jede Zahlung gesondert zu erheben.

(3) Ist der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, denselben Vollstreckungstitel an Gesamtschuldner zuzustellen oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen, sind die Gebühren nach dem 1. Abschnitt und den Nummern 200, 205, 260 und 270 des Kostenverzeichnisses für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben. Das Gleiche gilt für die im 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühren, wenn Amtshandlungen der im 1. Abschnitt und in den Nummern 200, 205, 260 und 270 des Kostenverzeichnisses genannten Art nicht erledigt worden sind.

### **§ 11 Tätigkeit zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen**

Wird der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung) oder an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag tätig, so werden die doppelten Gebühren erhoben.

**§ 12**  
**Siegelungen, Vermögensverzeichnisse,**  
**Proteste und ähnliche Geschäfte**

(1) Die Gebühren für Wechsel- und Scheckproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie für die Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen bestimmen sich nach §§ 18 bis 35, 51, 52, 130 Abs. 2 bis 4 der Kostenordnung. Das Wegegeld (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses) wird auf die nach § 51 Abs. 2 Satz 1 der Kostenordnung zu erhebende Wegegebühr angerechnet.

(2) Für die Empfangnahme der Wechsel- oder Schecksumme (Artikel 84 des Wechselgesetzes, Artikel 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes) wird die in § 149 der Kostenordnung bestimmte Gebühr erhoben.

**Abschnitt 3**  
**Kostenzahlung**

**§ 13**  
**Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner sind
1. der Auftraggeber und
  2. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird der Auftrag vom Gericht erteilt, so gelten die Kosten als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens,

**§ 14**  
**Fälligkeit**

Gebühren werden fällig, wenn der Auftrag durchgeführt ist oder länger als zwölf Kalendermonate ruht. Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

**§ 15**  
**Entnahmerecht**

(1) Kosten, die im Zusammenhang mit der Versteigerung oder dem Verkauf von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, sowie von Forderungen oder anderen Vermögensrechten, ferner bei der öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden und bei der Mitwirkung bei einer Versteigerung durch einen Dritten (§ 825 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) entstehen, können dem Erlös vorweg entnommen werden. Dies gilt auch für die Kosten der Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten, ferner für die Kosten des Transports und der Lagerung.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Kosten oder ein hierauf zu zahlender Vorschuss können bei der Ablieferung von Geld an den Auftraggeber entnommen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 459b der Strafprozessordnung oder § 94 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entgegensteht. Sie gelten ferner nicht, wenn dem Auftraggeber Prozesskostenhilfe bewilligt ist. Bei mehreren Auftraggebern stehen die Sätze 1 und 2 einer Vorwegentnahme aus dem Erlös (Absatz 1) nicht entgegen, wenn deren Voraussetzungen nicht für alle Auftraggeber vorliegen. Die Sätze 1 und 2 stehen einer Entnahme aus dem Erlös auch nicht entgegen, wenn der Erlös höher ist als die Summe der Forderungen aller Auftraggeber.

**§ 16**  
**Verteilung der Verwertungskosten**

Reicht der Erlös einer Verwertung nicht aus, um die in § 15 Abs. 1 bezeichneten Kosten zu decken, oder wird ein Erlös nicht erzielt, sind diese Kosten im Verhältnis der Forderungen zu verteilen.

**§ 17**  
**Verteilung der Auslagen bei der Durchführung**  
**mehrerer Aufträge**

Auslagen, die in anderen als den in § 15 Abs. 1 genannten Fällen bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Aufträge entstehen, sind nach der Zahl der Aufträge zu verteilen, soweit die Auslagen nicht ausschließlich bei der Durchführung eines Auftrags entstanden sind. Das Wegegeld (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses) und die Auslagenpauschale (Nummer 713 des Kostenverzeichnisses) sind für jeden Auftrag gesondert zu erheben.

**Abschnitt 4**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 18**  
**Übergangsvorschrift**

(1) Die Kosten sind nach bisherigem Recht zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist, Kosten der in § 15 Abs. 1 genannten Art jedoch nur, wenn sie vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden sind. Wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Vollstreckungsauftrag erteilt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

**§ 19**  
**Übergangsvorschrift aus Anlass**  
**des Inkrafttretens dieses Gesetzes**

(1) Die Kosten sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist; § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 sind anzuwenden. Werden solche Aufträge und Aufträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, durch dieselbe Amtshandlung erledigt, sind die Gebühren insoweit gesondert zu erheben.

(2) Kosten der in § 15 Abs. 1 genannten Art sind nach neuem Recht zu erheben, soweit sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

**§ 20**  
**In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages**  
**genannten Gebiet anzuwendende Maßgaben**

Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 23 Buchstabe a und Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. I 1990 II S. 885, 936, 940) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) sowie Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 27 und Abschnitt IV Nr. 4 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937, 941) sind entsprechend anzuwenden.

**Kostenverzeichnis**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<b>1. Zustellung auf Betreiben der Parteien</b>		
Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter (§ 189 Abs. 2 ZPO) gilt als eine Zustellung.		
100	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ..... Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO) zustellt.	14,67 DM
101	Sonstige Zustellung .....	4,89 DM
102	Beglaubigung eines Schriftstückes, das dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellung übergeben wurde (§ 170 Abs. 2 ZPO) je Seite ..... Eine angefangene Seite wird voll berechnet.	Gebühr in Höhe von Schreibauflagen
<b>2. Vollstreckung</b>		
200	Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Vorfändung) .....	19,56 DM
205	Pfändung ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	39,12 DM
206	Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 847 und 854 ZPO .....	19,56 DM
210	Übernahme des Vollstreckungsauftrags von einem anderen Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist .....	19,56 DM
220	Entfernung von Pfandstücken, die im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten belassen waren ..... Die Gebühr wird auch nur dann einmal erhoben, wenn die Pfandstücke aufgrund mehrerer Aufträge entfernt werden. Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	19,56 DM
221	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	39,12 DM
230	Wegnahme oder Entgegennahme einer Person durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben. Sind mehrere Personen wegzunehmen, werden die Gebühren für jede Person gesondert erhoben.	78,23 DM
240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz (§ 885 ZPO) ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	146,69 DM
241	Wegnahme ausländischer Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, wenn sie deutsche Schiffe wären, und ihre Übergabe an den Gläubiger ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	195,58 DM
242	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	146,69 DM
250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstands des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (§ 892 ZPO) ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	78,23 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
260	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung .....	58,67 DM
270	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung .....	58,67 DM
<b>3. Verwertung</b>		
Die Gebühren werden bei jeder Verwertung nur einmal erhoben. Dieselbe Verwertung liegt auch vor, wenn der Gesamterlös aus der Versteigerung oder dem Verkauf mehrerer Gegenstände einheitlich zu verteilen ist oder zu verteilen wäre und wenn im Falle der Versteigerung oder des Verkaufs die Verwertung in einem Termin erfolgt.		
300	Versteigerung oder Verkauf von – beweglichen Sachen, – Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, – Forderungen oder anderen Vermögensrechten ... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	78,23 DM
301	Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	78,23 DM
302	Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins ..... Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der vorherige Termin auf Antrag des Gläubigers oder des Antragstellers oder nach den Vorschriften der §§ 765a, 775, 813a, 813b ZPO nicht stattgefunden hat oder wenn der Termin infolge des Ausbleibens von Bietern oder wegen ungenügender Gebote erfolglos geblieben ist.	14,67 DM
310	Mitwirkung bei der Versteigerung durch einen Dritten (§ 825 Abs. 2 ZPO) ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	19,56 DM
<b>4. Besondere Geschäfte</b>		
400	Bewachung und Verwahrung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs (§§ 165, 170, 170a, 171, 171c, 171g, 171h ZVG, § 99 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen) ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	146,69 DM
401	Feststellung der Mieter oder Pächter von Grundstücken im Auftrag des Gerichts je festgestellte Person ..... Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Ermittlungen nicht zur Feststellung eines Mieters oder Pächters führen.	9,78 DM
410	Tatsächliches Angebot einer Leistung (§§ 293, 294 BGB) außerhalb der Zwangsvollstreckung .....	19,56 DM
411	Beurkundung eines Leistungsangebots ..... Die Gebühr entfällt, wenn die Gebühr nach Nummer 410 zu erheben ist.	9,78 DM
420	Entfernung von Gegenständen aus dem Gewahrsam des Inhabers zum Zwecke der Versteigerung oder Verwahrung außerhalb der Zwangsvollstreckung ..	19,56 DM
430	Entgegennahme einer Zahlung, wenn diese nicht ausschließlich auf Kosten nach diesem Gesetz entfällt, die bei der Durchführung des Auftrags entstanden sind ..... Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher einen entgegengenommenen Scheck selbst einzieht oder einen Scheck aufgrund eines entsprechenden Auftrags des Auftraggebers an diesen weiterleitet. Die Gebühr wird nicht im Falle des § 12 Abs. 2 GvKostG erhoben.	5,87 DM
<b>5. Zeitzuschlag</b>		
500	Zeitzuschlag, sofern dieser bei der Gebühr vorgesehen ist, wenn die Erledigung der Amtshandlung nach dem Inhalt des Protokolls mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt, für jede weitere angefangene Stunde ..... Maßgebend ist die Dauer der Amtshandlung vor Ort.	29,34 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<b>6. Nicht erledigte Amtshandlung</b>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wird. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gerichtsvollzieher abgegeben wird oder hätte abgegeben werden können.		
	Nicht erledigte	
600	– Zustellung (Nummern 100 und 101) .....	4,89 DM
601	– Wegnahme einer Person (Nummer 230) .....	39,12 DM
602	– Entsetzung aus dem Besitz (Nummer 240), Wegnahme ausländischer Schiffe (Nummer 241) oder Übergabe an den Verwalter (Nummer 242) .....	48,90 DM
603	– Beurkundung eines Leistungsangebots (Nummer 411) .....	9,78 DM
604	– Amtshandlung der in den Nummern 200 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art .....	24,45 DM
	Die Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung wird nicht erhoben, wenn diese deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hat (§ 903 ZPO).	
<b>7. Auslagen</b>		
700	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung bei der Durchführung desselben Auftrags	
	1. für die ersten 50 Seiten .....	0,98 DM
	2. für jede weitere Seite .....	0,29 DM
	(1) Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.	
	(2) Schreibauslagen werden erhoben für	
	1. Abschriften, die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	2. Abschriften, die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;	
	3. Abschriften der Zustellungsurkunde im Falle der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 189 Abs. 2 ZPO).	
	(3) Schreibauslagen für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.	
701	Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde .	in voller Höhe
702	Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen .....	in voller Höhe
703	An Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zu zahlende Beträge .....	in voller Höhe
704	An die zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie an die zur Durchsuchung von Schuldnern zugezogenen Personen zu zahlende Beträge .....	in voller Höhe

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
705	Kosten für die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers .....	in voller Höhe
706	Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck des Vollstreckungsschuldners nicht eingelöst wird .....	in voller Höhe
707	An Dritte zu zahlende Beträge für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen, das Verwahren von Tieren und Sachen, das Füttern von Tieren, die Beaufsichtigung von Sachen sowie das Abernten von Früchten .....	in voller Höhe
708	An Einwohnermelderstellen für Auskünfte über die Wohnung des Beteiligten zu zahlende Beträge .....	in voller Höhe
709	Kosten für Arbeitshilfen .....	in voller Höhe
710	Pauschale für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers zur Beförderung von Personen und Sachen je Fahrt .....	9,78 DM
711	Das anstelle der tatsächlichen Reisekosten zu erhebende Wegegeld für zurückzulegende Wegstrecken innerhalb des Bezirkes des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder innerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirkes eines anderen Amtsgerichts beträgt für jeden Auftrag bei einer Entfernung des am weitesten entfernten Zieles vom Amtsgericht	
	– bis zu 10 Kilometer .....	4,89 DM
	– von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer ...	9,78 DM
	– von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer ...	14,67 DM
	– von mehr als 30 Kilometern .....	19,56 DM
	(1) Ist die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers bis zum Ort der Amtshandlung geringer, so ist diese maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen. Werden mehrere Wege zurückgelegt, ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend.	
	(2) Wegegeld wird nicht erhoben für	
	1. die sonstige Zustellung (Nummer 101),	
	2. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.	
	(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 GvKostG wird das Wegegeld für jede Vollstreckungshandlung gesondert erhoben. Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806b, 813a, 900 Abs. 3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und jedes weiteren Teilbetrages gesondert erhoben.	
712	Bei Geschäften außerhalb des Bezirkes des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder außerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirkes eines anderen Amtsgerichts, Reisekosten nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften .....	in voller Höhe
713	Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag ....	20 % der zu erhebenden Gebühren – mindestens 5,87 DM, höchstens 19,56 DM

# RECHTSPRECHUNG

## § 788 ZPO; § 109 GVGA

Sind bereits fruchtlose Pfändungsversuche vorausgegangen, so kann der Schuldner nur dann mit den Kosten eines erneuten Pfändungsantrages belastet werden, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte für zwischenzeitlich durch den Schuldner erworbenes Vermögen gegeben oder aber mindestens 6 Monate seit dem letzten Pfändungsversuch vergangen sind.

LG Halle, Beschl. v. 5. 9. 2000  
– 14 T 332/2000 –

Aus den Gründen:

Grundsätzlich ist nach § 788 Abs. 2 Satz 1 ZPO die gesonderte Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten möglich. Dem Schuldner fallen gemäß § 788 Abs. 1 ZPO allerdings nur die notwendigen Kosten zur Last.

Bei nicht rechtzeitiger Leistung sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich notwendig (vgl. Stöber, in: Zöller, ZPO, 21. Aufl., Rn. 9 b zu § 788).

Sind hingegen bereits fruchtlose Pfändungsversuche vorausgegangen, so kann der Schuldner nur dann mit den Kosten eines erneuten Pfändungsantrags belastet werden, wenn entweder konkreter Anlass für zwischenzeitlich durch den Schuldner erworbenes Vermögen besteht (vgl. Stöber, in: Zöller, ZPO, 21. Aufl., Rn. 9 a zu § 788 m. w. N.) oder aber zumindest 6 Monate seit dem letzten Pfändungsversuch vergangen sind (vgl. LG Oldenburg, Beschl. v. 8. 7. 1997 – 6 T 544/97; LG Münster, Beschl. v. 16. 6. 1988 – 5 T 317/88). Denn einerseits hat der Gläubiger ein gesetzlich geschütztes Interesse an der Zwangsvollstreckung, andererseits darf der Schuldner nicht auf seine Kosten mit offensichtlich aussichtslosen und damit unnötigen Vollstreckungsmaßnahmen überzogen werden. In Anbetracht der grundsätzlich immer bestehenden Möglichkeit, dass der Schuldner wieder zu Vermögen kommt, und der für den Gläubiger insoweit bestehenden Schwierigkeit, sich hierüber zu informieren, erscheint eine „Wartefrist“ für den Gläubiger von 6 Monaten nach fruchtloser Pfändung angemessen. Dieser Zeitraum entspricht demjenigen, der für das Alter einer Unpfändbarkeitsbescheinigung, wie sie Voraussetzung für ein Offenbarungsverfahren nach § 807 ZPO ist, die Grenze bildet (vgl. Oldenburg a. a. O.).

Die Kosten, die dem Gläubiger durch seinen Antrag vom 16. 2. 1999 auf Bestimmung eines Termins zur eidesstattlichen Versicherung entstanden sind, sind demnach erstattungsfähig. Denn nachdem der Gläubiger vom Gerichtsvollzieher das Pfändungsprotokoll vom 20. 1. 1999 erhalten hatte, war es nur konsequent, über eine eidesstattliche Versicherung Vermögenswerte des Schuldners zu ermitteln; zwischen dem Antrag vom 16. 2. 1999 und der Mitteilung des Gerichtsvollziehers vom 30. 3. 1998, wonach der Schuldner amtsbekannt sei, lagen mehr als 6 Monate.

Für den Pfändungsauftrag vom 26. 6. 1999 und die hiermit zusammenhängenden Kosten, insgesamt 335,53 DM, kann der Gläubiger hingegen keine Erstattung vom Schuldner verlangen. Denn der Gerichtsvollzieher hatte dem Gläubiger zuvor Mitteilung über die am 20. 1. 1999 vorgenommene fruchtlose Pfändung gemacht; seitdem waren weniger als 6 Monate vergangen.

## §§ 750, 753 ZPO; § 130 GVGA

Aus dem zur Vollstreckung vorgelegten Schuldtitle (hier ein Vergleich) muss sich zweifelsfrei ergeben, dass der vom Gläubiger geforderte Betrag vom Schuldner geschuldet wird.

LG Lüneburg, Beschl. v. 8. 9. 2000  
– 8 T 66/2000 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher ist nicht anzuweisen, den Vollstreckungsauftrag der Gläubigerin vom 16. 5. 2000 auszuführen. Denn der Auftrag betrifft die Durchsetzung von Forderungen, die in dem vor dem Amtsgericht München – Aktenzeichen 555 F 5638/96 – am 14. 8. 1997 geschlossenen Vergleich nicht tituliert sind.

Ergibt sich aus dem Titel nicht zweifelsfrei, dass er die von dem Gläubiger beanspruchte Forderung erfasst, darf keine Vollstreckung wegen dieser Forderung erfolgen. So verhält es sich hier.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Im vorliegenden Fall lässt die in Absatz 2 des Vergleichs getroffene Regelung nicht hinreichend deutlich erkennen, dass der Vergleich auch Unterhaltsansprüche der Gläubiger nach dem 31. 10. 1998 erfassen sollte (*wird ausgeführt*).

Eine Verwertung des Inhaltes der Gerichtsakte des Amtsgerichts München und eine Vernehmung der die mündliche Verhandlung vom 14. 8. 1997 leitenden Richterin am Amtsgericht kam nicht in Betracht.

Der Inhalt eines gerichtlichen Vergleichs muss bei nicht zweifelsfreiem Inhalt nach den Grundsätzen ausgelegt werden, die für die Auslegung eines Urteils gelten. Für das Vollstreckungsorgan ist deshalb allein der protokollierte Inhalt des Vergleichs maßgeblich. Auf andere tatsächliche oder rechtliche Umstände als gesetzliche Vorschriften darf nicht zurückgegriffen werden. Ihm ist es versagt, Ermittlungen zur Auslegung des Titels anzustellen, wenn sich der Inhalt nicht aus dem Titel selbst ergibt. Es muss vielmehr einem ordentlichen Erkenntnisverfahren vorbehalten bleiben, den rechtskräftigen Inhalt eines Vergleichs zu bestimmen. Deshalb verbietet es sich, im Vollstreckungsverfahren zur Beseitigung von Unklarheiten Zeugen zu den Umständen zu hören, unter denen der Vergleich abgeschlossen worden ist oder dessen Inhalt erst durch die Beziehung von Prozessakten zu ermitteln.

Dass der Schuldner auch über den 31. 10. 1998 hinaus Unterhalt gezahlt hat, ändert in der Sache nichts. Daraus folgt nicht, dass er dies aufgrund des getroffenen Vergleiches tat.

## § 811 Nr. 5 ZPO; § 121 GVGA

Die der Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit dienenden Gegenstände unterliegen auch dann nicht der Pfändung, wenn sich das Gewerbe in der Gründungsphase befindet und noch keinen Gewinn erbringt.

AG Ibbenbüren, Beschl. v. 14. 4. 2000  
– 1 M 508/2000 –

Aus den Gründen:

Ausweislich des Vollstreckungsprotokolls des Gerichtsvollziehers vom 3. 4. 2000 pfändete dieser den im Beschlusstenor näher bezeichneten PKW.

Die Schuldnerin behauptet, dass sie den PKW im Rahmen ihrer Berufsausbildung als Inneneinrichtungsberaterin benötigt, so dass er unpfändbar sei.

Der Gläubiger beantragt, die Erinnerung zurückzuweisen.

Er bestreitet eine Tätigkeit als Einrichtungsberaterin mit Nichtwissen.

Im Übrigen erziele die Schuldnerin keine Gewinne aus ihrer Tätigkeit, was sich auch aus der Akte AG Ibbenbüren 4 F 417/99 ergebe.

Diese Akte war beigezogen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Gerichtsvollziehers.

Die nach § 766 ZPO zulässige Erinnerung hat auch in der Sache Erfolg, denn der gepfändete PKW ist nach § 811 Zf. 5 ZPO unpfändbar.

So steht nach Einholung der Auskunft fest, dass die Schuldnerin ein Gewerbe als selbstständige Einrichtungsberaterin angemeldet hat. Dass die Schuldnerin tatsächlich als Einrichtungsberaterin tätig wird, ist auch dem Urteil des AG Ibbenbüren vom 29. 10. 1999, 4 F 417/99, zu entnehmen, wonach vom Gläubiger diese Tätigkeit nicht „bestritten werde“, wenn auch „unstreitig“ sei, dass die Schuldnerin daraus keine nennenswerten Einkünfte erziele. Dies ist jedoch für die Anwendung des § 811 Zf. 5 ZPO auch nicht erforderlich, da insoweit auch die Gründung sowie Einrichtung eines Betriebes geschützt ist, der noch keine Einnahmen erbringt (Zöller/Stöber, ZPO, 16. Aufl. § 811 Rdnr. 26 m. w. K.).

Dass sich die Schuldnerin mit ihrem Betrieb in diesem Stadium befindet, hat sie in ihrem Schriftsatz vom 13. 4. 2000 detailliert dargelegt.

### §§ 807, 903 ZPO; § 185 o GVGA

**Zahlt der Schuldner alsbald nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einen größeren Betrag und erklärt dabei, er begleiche nur Forderungen, die er für gerechtfertigt erachte, so ist er zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, weil er zu erkennen gibt, dass er über entsprechende Beträge verfügt.**

**AG Ludwigsburg, Beschl. v. 5. 9. 2000  
– 2 M 5508/2000 –**

Aus den Gründen:

Die von Gläubigerseite als sofortige Beschwerde bezeichnete Erinnerung gem. § 766 ZPO ist zulässig und auch begründet.

Der Schuldner hat im März 1999 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Am 31. 3. 2000 ist er in der Kanzlei des Gläubigervertreters erschienen, hat dort 24 000,00 DM in bar bezahlt und nach der anwaltlichen Versicherung des Gläubigervertreters erklärt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen blieben gegen ihn erfolglos, er bezahle das, was er seiner Auffassung nach schulde, andere Beträge bezahle er nicht.

Dem Gerichtsvollzieher ist recht zu geben damit, dass der Schuldner die DM 24 000,00 in bar von Dritten Personen erhalten haben könnte. Es erscheint allerdings dem Schuldner zumutbar, diese Erklärung persönlich abzugeben und nicht

den Vermutungen der am Verfahren beteiligten Personen zu überlassen. Letztendlich wird die Entscheidung des Gerichts jedoch auf die anwaltlich versicherten Äußerungen des Schuldners gestützt. Ein Schuldner, der erklärt, er bezahle das, was er für gerechtfertigt halte, allerdings nichts anderes, gibt damit zumindest zu erkennen, dass er über die Möglichkeiten verfügt, für gerechtfertigt erachtete Forderungen zu bezahlen.

Zutreffend hat der Gerichtsvollzieher in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass der Schuldner sich unter Umständen strafbar gemacht haben könnte, wenn er im März 1999 eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Es wird dem Gerichtsvollzieher daher ausdrücklich anheim gestellt, den Schuldner darüber zu belehren, dass er sich nicht selbst zu belasten braucht und eine Erklärung darüber, ob seine im März 1999 abgegebene eidesstattliche Versicherung falsch war, nicht abzugeben braucht. Hierauf ist allerdings der Antrag des Gläubigers nicht gerichtet, der Gläubiger will vielmehr erfahren, ob der Schuldner zwischenzeitlich zu Vermögen gekommen ist. Eine solche Angabe ist dem Schuldner zumutbar und setzt ihn auch nicht der strafrechtlichen Verfolgung aus.

### §§ 52, 53, 807 ZPO; § 185 a GVGA

**Die Prozessfähigkeit des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu beachten und von der Anberaumung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abzusehen, wenn ihm die Prozessunfähigkeit des Schuldners bekannt ist.**

**AG Varel, Beschl. v. 4. 8. 2000  
– 1624 – 1-5 M 177/2000 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt wegen einer auf ihn umgeschriebenen Forderung aus dem Urteil des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 21. 3. 1996 und dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 16. 3. 1998 die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner.

Der Gerichtsvollzieher hat für den 10. 8. 2000 einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumt.

Dagegen wendet sich der Schuldner u. a. mit der Argumentation, das Gericht habe ihn als prozessunfähig angesehen. Gegen eine prozessunfähige Person könne nicht vollstreckt werden.

Der form- und fristgerecht eingelegten Erinnerung war stattzugeben, da die Prozessfähigkeit ein von Amts wegen zu beachtender Umstand und die Geltendmachung durch den Schuldner als Anregung zu verstehen ist.

Das Amtsgericht Wilhelmshaven hat in dem Verfahren, das die Grundlage der Vollstreckung bildet, die Klage des Schuldners wegen Prozessunfähigkeit des Schuldners als unzulässig abgewiesen. Die Offenbarungspflicht gemäß §§ 807 ff. ZPO hat nur ein prozessfähiger Schuldner zu erfüllen. Die Voraussetzungen für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung liegen derzeit nicht vor.

Der Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung war daher aufzuheben.

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

**Die Pfändung des Gesellschaftsanteils bei den Personengesellschaften**  
Von Rechtsanwalt *Dr. Jörg Wössner*, München, 2000, 267 Seiten, Kt. DM 118,-/öS 862,-/sFr 105,-. ISBN 3-8005-1247-5. Abhandlungen zum Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Band 84; Verlag Recht und Wirtschaft Heidelberg.

Die als Dissertation entstandene Arbeit behandelt ein schwieriges, angesichts der in Personengesellschaften steckenden Vermögensmassen zugleich aber bedeutendes Kapitel des Zwangsvollstreckungsrechts. Der Verfasser beleuchtet die Stellung des Gläubigers innerhalb der Gesellschaft nach der Pfändung eines Geschäftsanteils und seiner daraus resultierenden Einwirkungsmöglichkeiten auf die Personengesellschaft. Ausgehend von der den Fall der BGB-Gesellschaft betreffenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. 12. 1991 (BGHZ 116, 212) unterzieht er die herrschende Meinung, die den inneren Zusammenhalt der Personengesellschaft gegenüber den Gläubigerinteressen privilegiert, auch hinsichtlich anderer Gesellschaftsformen einer kritischen Überprüfung und kommt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsstellung des Pfändungspfandgläubigers in vielen Fällen weitgehender ist als bisher angenommen.

Die Arbeit geht zugleich auf Einzelfragen der Zwangsvollstreckung ein, die mit der Pfändung und Verwertung des Gesellschaftsanteils zusammenhängen. Ausführlich wird die Frage nach dem richtigen Drittschuldner und die richtige Zustellung an diesen erörtert. Ebenso die Verwertung des Gesellschaftsanteils und die hierbei ggf. erforderliche Festsetzung eines Mindestpreises durch das Vollstreckungsgericht sowie die Beachtung desselben im Falle der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher.

Statt einer (berechtigten) Empfehlung der Arbeit an einschlägig Interessierte dürfte der Hinweis genügen, dass die Arbeit mit dem *Max-Hachenburg-Gedächtnispreis 2000* der Universität Heidelberg ausgezeichnet wurde.

### Gerichtsvollzieherkostenrecht

Kommentar von Dipl.-Rpfl. (FH) *Bernd Winterstein*, Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg, 6. Ergänzungslieferung, Oktober 2000, 72 Seiten. Verlag F. Pastyrik, Kleiner Johannes 8, 91257 Pegnitz. Preis des Gesamtwertes: 108,- DM,

Mit der Ergänzungslieferung hat der Verfasser die Kommentierung erweitert und insbesondere bezüglich der Kosten für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf aktuellen Stand gebracht. Sowohl in der Kommentierung wie in der Leitsatzkartei wurde die neueste Rechtsprechung eingearbeitet. Einige Streitfragen wurden aufgegriffen: *Winterstein* hält den Ansatz von Wegegeld für berechtigt, wenn der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung im Amtsgerichtsgebäude vornimmt (Erl. zu § 37, S. 7). Muss der Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fotokopieren, weil dem Schuldner mit der Terminladung eine Abschrift des Auftrages zu übermitteln ist, der Gläubiger es aber unterlassen hat, seinem Auftrag entsprechende Abschriften beizufügen, dann kann der Gerichtsvollzieher für die Kopien Schreibauslagen berechnen (Erl. zu § 36, S. 10). Weiterhin wird hervorgehoben, dass die Gebühr des § 27a GVKostG das gesamte Verfahren und damit auch ein evtl. notwendig werdendes Nachbesserungsverfahren abgibt, dass die sonstigen Kosten des Nachbesserungsverfahrens im Regelfall aber dem Kostenschuldner in Rechnung zu stellen sind (Erl. zu § 27a, S. 10).

Der Verfasser hat angekündigt, dass die nächste Ergänzungslieferung, die das *neue Gerichtsvollzieherkostengesetz* erläutert, Mitte März 2001 zur Auslieferung kommen soll. Im Hinblick darauf, dass das alte Recht für die bis zum 31. 3. 2001 eingehenden Aufträge weiterhin gilt und zum Teil große Arbeitsrückstände vorhanden sind, wird aber auch die Kommentierung des alten Rechts noch für längere Zeit in der Praxis Bedeutung behalten.

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Gaul, Hans Friedhelm, „*Dogmatische Grundlagen und praktische Bedeutung der Drittwiderspruchsklage*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, 2000, S. 521–567. Verlag Beck, München. 4 Bände, insges. 4054 Seiten, zus. DM 1 280,-.

Geimer, Reinhold, „*Freizügigkeit vollstreckbarer Urkunden im Europäischen Wirtschaftsraum. Zu EuG, 17. 6. 1999 – Rs. C-260/97 – Unibank, unten S. 409, Nr. 31*“. In: Praxis d. Internat. Privat- und Verfahrensrechts, 2000, S. 366–369.

Gerhardt, Walter, „*Die Handlungsvollstreckung – eine Bestandsaufnahme über Befund und Entwicklungstendenzen*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 463–490.

Hardt, Alexander, J. Noel, „*Die Pfändbarkeit des Arbeitnehmeranspruchs auf Befreiung von deliktischen Verbindlichkeiten*“. In: Der Betrieb, 2000, S. 1814–1816.

Heinze, Meinhard, „*Die Leistungsverfügung*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 569–591.

Henckel, Wolfram, „*Altes und Neues zur Gläubigeranfechtung im Konkurs*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 785–802.

Kessler, Christian, „*Rechtsschutz des ‚übergangenen‘ Insolvenzverwalters*“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, S. 1565–1574.

Lüke, Gerhard, „*Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Forderungspfändung*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 441–462.

Lüke, Wolfgang, „*Aufgaben und Haftung des Insolvenzverwalters*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 701–724.

Lüke, Wolfgang, „*Verwalterbestellung – im grundrechtsfreien Raum?*“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2000, S. 1574–1575.

Ott, Wolfgang u. Franz Zimmermann, „*Verbraucherinsolvenzverfahren: Arbeitseinkommen des Schuldners: Prüfstein für Zuständigkeit des Insolvenzgerichts und Kompetenz des Treuhänders*“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2000, S. 421–428.

Paulus, Christoph G., „*Rechtspolitisches und Rechtspraktisches zur Insolvenzfestigkeit von Aufrechnungsvereinbarungen*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 765–784.

Schilken, Eberhard, „*Grundfragen zum Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 593–614.

Schmidt, Karsten, „*Vollstreckungsgegenklage – Prozeßrecht und materielles Recht in der Bewährung*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 1913–1921.

Uhlenbruck, Wilhelm, „*Der ‚Konkurs im Konkurs‘: 50 Jahre BGH-Rechtsprechung zum Problem der Verteilungsgerechtigkeit in masselosen und massearmen Insolvenzverfahren*“. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 3, S. 803–817.

Ulrich, Gustav-Adolf, „*Abänderungsklage (§ 323 ZPO) oder/und Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) bei ‚unrichtig gewordenen‘ Unterlassungstiteln?*“. In: Wettbewerb in Recht und Praxis, 2000, S. 1054–1057.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

**Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**